

Zur anstehenden Novellierung des japanischen Gesellschaftsrechtes

Maki Saito

- I. Einleitung
- II. Geplante Novellierungen
 - 1. Formelle Novellierungen
 - 2. Materielle Novellierungen
- III. Weitere Entwicklung

I. EINLEITUNG

Im Anschluß an die Reform des Jahres 2004, über die *Markus Janssen* und *Peter Schimmann* in diesem Heft berichten, ist in Japan derzeit bereits eine weitere umfassende Novellierung des Handelsgesetzes¹ (*Shôhô*, nachfolgend HG) in Vorbereitung. Die anstehende Überarbeitung dieses und anderer Gesetze verfolgt zwei Ziele: Zum einen soll eine formelle wie auch eine materielle Modernisierung erfolgen, die der gegenwärtigen gesellschaftlichen- und wirtschaftlichen Lage in Japan Rechnung trägt, zum anderen ist bezweckt, fehlende Abstimmungen zwischen den Regelungen verschiedener einzelner Institutionen zu beseitigen. Fast alle Gebiete des Gesellschaftsrechtes, namentlich die Regelungen über die Gründung und Organisation der Gesellschaft, über die Emission von Aktien und anderen mitgliedschaftlichen Wertpapieren wie auch von Schuldverschreibungen sowie über die Rechnungslegung, Umwandlung und Liquidation sind in die Reform einbezogen. Wegen des beschränkten Raums können hier nur die wichtigsten Reformvorschläge vorgestellt werden.

Der nachfolgende Überblick berücksichtigt den der Verfasserin vorliegenden „Vorentwurf des Berichtes zur Modernisierung des Gesellschaftsrechtes“ (dem sogenannten *Yôkô-an*), über den am 8. Dezember 2004 in der „Unterkommission zur Modernisierung des Gesellschaftsrechtes“ (*Kaisha-hô [Gendaika Kankei] Bukai*) innerhalb der „Beratungskommission des Justizministeriums“ (*Hôsei Shingi-kai*) Übereinstimmung erzielt wurde.²

1 Gesetz Nr. 48/1899; dt. Übers. bei KLIESOW / EISELE / BÄLZ, Das japanische Handelsgesetz (2002) 29 ff.

2 HÔSEI SHINGIKAI KAISHA-HÔ (GENDAIKA KANKEI) BUKAI, *Kaisha hôsei no gendaika ni kansuru yôkô-an* [Vorentwurf des Berichtes zur Modernisierung des Gesellschaftsrechtes], abgedruckt in: *Shôji Hômu* 1717 (2004) 10 f.; vgl. auch den früheren Diskussionsentwurf vom 22. Oktober 2003, abgedruckt in: *Shôji Hômu* 1678 (2003) 4 ff.

II. GEPLANTE NOVELLIERUNGEN

1. Formelle Novellierungen

Die (handels)gesellschaftsrechtlichen Regelungen einschließlich des gesamten Aktienrechts, die bislang mit den handelsrechtlichen Vorschriften gemeinsam im Zweiten Buch des HG kodifiziert sind, sollen aus diesem herausgenommen und mit den gesellschaftsrechtlichen Normen aus anderen Gesetzen, insbesondere dem Gesetz über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung³ und dem sog. Rechnungsprüfungsgesetz⁴ in einem eigenständigen Gesetz, dem "Gesellschaftsgesetz" (*Kaisha-hô*), zusammengefaßt werden. Zudem sollen die bislang in traditioneller Gesetzessprache und Schriftart verfaßten Vorschriften künftig in moderner Darstellungsweise wiedergegeben werden.

2. Materielle Novellierungen

a) Konsolidierung der Regelungen über Kapitalgesellschaften

Die Vorschriften über Aktiengesellschaften (*kabushiki kaisha*) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (*yûgen kaisha*) werden konsolidiert. Kapitalgesellschaften, die man auf der Grundlage der neuen Regelungen gründet, werden künftig einheitlich als Aktiengesellschaft (*kabushiki kaisha*) verfaßt sein, das heißt, das neue Gesetz stellt grundsätzlich nur noch eine Rechtsform für Kapitalgesellschaften zur Verfügung, die als solche aber durchaus differenziert ausgestaltet sein kann.

Während im geltenden Recht Aktiengesellschaften vordringlich nur nach ihrer Größe in unterschiedliche Kategorien mit jeweils eigenständigen Vorschriften unterteilt und geregelt werden, soll in dem neuen Gesellschaftsgesetz jede einzelne Norm ihren individuellen Anwendungsbereich bekommen, der normzweckspezifisch mit Blick auf verschiedene Parameter, namentlich Vinkulierung, Organisationsstruktur und Größe der Gesellschaften variiert. Für die zukünftige Aktiengesellschaft sind nur noch zwei Organe zwingend vorgeschrieben, nämlich der Verwaltungsrat als einzelne Person (*torishimari-yaku*)⁵ und die Hauptversammlung (*kabunushi sôkai*). Alle anderen möglichen Organe, der kollegiale Verwaltungsrat als Personenmehrheit (*torishimari yakkai*), der oder die gesellschaftsinterne/n Prüfer (*kansa-yaku*), der Prüferat (*kansa yakkai*), oder die drei Verwaltungsratsausschüsse (*san i'inkai*) und die oder der Geschäftsführer

3 *Yûgen kaisha-hô* (Gesetz Nr. 75/1938).

4 *Kabushiki kaisha no kansa-tô ni kansuru shôhō no tokurei ni kansuru hôritsu (shôhō tokurei-hô)* [Gesetz über die Ausnahme von den Vorschriften des Handelsgesetzes über die Rechnungsprüfung etc. der Aktiengesellschaft] (Gesetz Nr. 22/1974); dt. Übers. bei KLIESOW / EISELE / BÄLZ (Fn. 1) 261 ff.

5 Der *torishimari-yaku* des neuen Gesetzes könnte funktionsbezogen im Deutschen nunmehr auch als Geschäftsführer oder Vorstand bezeichnet werden, hier wird aber das Wort "Verwaltungsrat" unter Berücksichtigung des Zusammenhangs mit den weiteren optionalen Organen *torishimari yakkai* und *shikkô-yaku* verwendet.

(*shikkô-yaku*), können in der Satzung vorgeschrieben werden, müssen dies aber nicht. Abhängig von der Größe der Gesellschaft, einer Vinkulierung ihrer Aktien und verschiedenen weiteren Faktoren sind allerdings einige gesetzliche Mindestanforderungen in Bezug auf die Zusammensetzung der Organe vorbehalten. Bei den großen Gesellschaften, deren Aktien nicht vinkuliert sind, also bei der typischen Publikumsgesellschaft, ist die Auswahlfreiheit am weitesten eingeschränkt. Für die Organisation einer Aktiengesellschaft, deren Aktien vinkuliert sind, besteht umgekehrt in wesentlich höherem Maße Satzungsautonomie. Diese kann wie eine jetzige *yûgen kaisha* gestaltet werden.

Auf Aktiengesellschaften, die sich keinen kollegialen Verwaltungsrat gegeben haben, was nur bei einer Gesellschaft, deren Aktien vinkuliert sind, möglich ist, sollen neue Regelungen, die nach dem Vorbild des geltenden *Yûgen kaisha-hô* entworfen worden sind, sowohl in Bezug auf die Verteilung der Zuständigkeiten unter den Organen als auch bezüglich anderer gesellschaftsrechtlicher Institutionen wie etwa der Verwaltungsrechte der Aktionäre zur Anwendung kommen. Solche geschlossenen Aktiengesellschaften haben, wenn sie zur Klasse der großen Aktiengesellschaften gehören, zukünftig ihren Jahresabschluß von Abschlußprüfern prüfen zu lassen.

Ferner wird ein neues freiwilliges Organ, der "Rechnungslegungsberater (*kaikei san'yo*)", geschaffen, dessen Aufgabe darin besteht, in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat oder dem Geschäftsführer den Jahresabschluß aufzustellen.

b) *Neuregelung von Kapitalaufbringung und -erhaltung*

Das bisherige System der Kapitalaufbringung und -erhaltung wird vollständig neu geordnet. Für jede der drei Funktionen, die das Kapital im gesellschaftsrechtlichen Sinne wahrnehmen soll, wird eine eigenständige Regelung geschaffen: hinsichtlich des Betrages, der in der Gründung einer Kapitalgesellschaft entweder in bar oder in Form von Sachwerten aufzubringen ist, ferner desjenigen Betrages, der als Kapital offenzulegen ist, und schließlich des Kapitals, das nicht an die Gesellschafter zurückfließen darf. Das geltende Gesetz verlangt ein Mindestkapital von zehn Millionen Yen für die *kabushiki kaisha* (Art. 168-4 HG) und von drei Millionen Yen für die *yûgen kaisha* (Art. 9 *Yûgen kaisha-hô*). Diese Verpflichtung zur Aufbringung eines Mindestkapitals wird künftig abgeschafft.⁶ Wie sogleich noch auszuführen ist, bleibt in den Bestimmungen über die Rückzahlung an die Gesellschafter das Gebot zur "Erhaltung" des Mindestkapitals allerdings teilweise erhalten.

Ausschüttungen an die Gesellschafter in Form von Gewinnausschüttung, Zwischen-dividende, Rückzahlung im Anschluß an die Kapitalherabsetzung oder Rücklagen

⁶ Künftig ist die externe Prüfung der Werthaltigkeit einer Sacheinlage oder Sachübernahme überhaupt nicht mehr erforderlich, wenn der in der Satzung für Vermögensgegenstände festgelegte Gesamtwert fünf Millionen Yen nicht überschreitet.

auflösung und der Erwerb eigener Aktien (inkl. deren entgeltlicher Einziehung) werden als „Ausschüttung eines Überschusses“ (*jōyo-kin no bunpai*) zusammengefaßt. Der maximale Betrag, der ausgeschüttet werden darf, wird durch eine Formel berechnet, die nicht nur den Jahresabschluß, sondern auch spätere Änderungen des Überschusses berücksichtigt. Unabhängig von der Höhe des festgelegten Kapitals einer Gesellschaft darf ein Überschuß in keinem Fall an die Aktionäre verteilt werden, wenn der aktuelle Wert des Reinvermögens drei Millionen Yen unterschreitet. Für die jeweilige Ausschüttung ist künftig ein Beschluß der Hauptversammlung erforderlich; unter bestimmten Voraussetzungen kann aber auch der kollegiale Verwaltungsrat dazu ermächtigt werden.

Die bisherigen Beschränkungen des Kapitals oder der gesetzlichen Rücklage,⁷ die man herabsetzen oder auflösen darf, wird abgeschafft; zukünftig ist es zulässig, Gesellschaftskapital in beliebiger Höhe festzusetzen. Ferner wird die Bestimmung des geltenden Art. 291 HG gestrichen, die bislang regelt, unter welchen Voraussetzungen bei Fehlen eines Gewinns in der ersten Zeit der Geschäftstätigkeit Zinsen an Aktionäre ausgeschüttet werden dürfen.

Für die *kabushiki kaisha* wurde der Zusammenhang zwischen Nennbetrag und Kapital bereits in der Reform von 1950 aufgehoben, und die Reform von 2001 hat die Nennbetragsaktie ganz abgeschafft. Für die *yūgen kaisha* ist die Beziehung zwischen Gesellschaftskapital und Nennbetrag der einzelnen Anteile hingegen weiterhin vorgeschrieben und gehört zum Mindestinhalt der Satzung; für ihre Änderung ist ein satzungsändernder Beschluß der Gesellschafterversammlung erforderlich. Durch die geplante Konsolidierung der Regelungen für die beiden Kapitalgesellschaftstypen wird das System des Kapitals der *yūgen kaisha* demjenigen der *kabushiki kaisha* angepaßt werden.

c) *Einführung einer japanischen limited liability company als neue Rechtsform*

Als neuer Typ der in Form einer juristischen Person organisierbaren Handelsgesellschaften wird eine Art japanischer *limited liability company* (*gōdō kaisha*) eingeführt werden, die neben Aktiengesellschaft (*kabushiki kaisha*), offener Handelsgesellschaft (*gōmei kaisha*) und Kommanditgesellschaft (*gōshi kaisha*) steht. Die *gōdō kaisha* läßt sich durch zwei Merkmale charakterisieren, nämlich einerseits die gesetzliche Haftungsbeschränkung der Gesellschafter und andererseits die nach dem Vorbild einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts aufgebaute Innenverfassung. Zudem sollen die Regelungen über die drei Personengesellschaften, *gōmei kaisha*, *gōshi kaisha* und *gōdō kaisha* vereinheitlicht und durch neue Vorschriften ein Formwechsel einer Personengesellschaft in eine andere erleichtert werden.

7 Die bisherige Unterscheidung zwischen der Kapitalrücklage und der Gewinnrücklage wird für das Gesellschaftsrecht, nicht aber für das Bilanzrecht, abgeschafft.

d) Sonstige Änderungen

Zahlreiche weitere Neuregelungen werden für die Praxis erhebliche Bedeutung entfalten. Zu erwähnen ist zunächst einmal, daß künftig auch andere Gegenleistungen als Aktien der aufnehmenden Gesellschaft bei einer "aufnehmenden" Umwandlung, nämlich einer aufnehmenden Verschmelzung (*kyūshū gappei*), einem Aktientausch (*kabushiki kōkan*) oder einer aufnehmenden Spaltung (*kyūshū bunkatsu*), zugelassen sein werden.

Eine andere Regelung betrifft die sogenannten „pseudo-ausländischen Gesellschaften“. Dies sind im Ausland gegründete Gesellschaften, die ihre Hauptniederlassung in Japan errichtet haben oder deren vorwiegender Zweck darin besteht, in Japan Geschäfte zu betreiben (vgl. Art. 482 HG). Diesen Gesellschaften ist es künftig auch unabhängig von einer Eintragung im Handelsregister untersagt, in Japan fortdauernd Geschäfte zu betreiben. Personen, die das entgegen diesem Verbot für solche Gesellschaften weiterhin tun, haften für sämtliche Geschäfte neben dieser gesamtschuldnerisch.

Stichwortartig seien einige weitere wichtige Änderungen genannt, um zumindest einen knappen Überblick über den Umfang der geplanten Reform zu geben: Verlängerte Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder in Gesellschaften, deren Aktien vinkuliert sind; Angleichung der divergierenden Haftungsregelungen bei Aktiengesellschaften mit Verwaltungsratsausschüssen und anderen Aktiengesellschaften; Anforderung an die Zustimmung des gesellschaftsinternen Prüfers oder des Prüferrates oder des Prüfungsausschusses zu Vergütung des Abschlußprüfers; Einbeziehung der Haftung des Abschlußprüfers in die Liste der Haftungen, deren Betrag nachträglich herabgesetzt werden kann; Prüferhaftung als Gegenstand der Aktionärsklage; Zulassung der Vinkulierung einer bestimmten Gattung von Aktien und anderes mehr.

III. WEITERE ENTWICKLUNG

Voraussichtlich wird der eingangs erwähnte „Vorentwurf des Berichtes zur Modernisierung des Gesellschaftsrechtes“ vom Dezember 2004 im Laufe des Februar 2005 in der Generalversammlung der *Hōsei Shingi-kai* verabschiedet und anschließend im Justizministerium beraten werden. Danach wird aller Voraussicht nach noch in diesem Jahr ein Gesetzentwurf in einer ordentlichen Parlamentssitzung vorgelegt werden.

SUMMARY

Preparation of a fundamental amendment to the Commercial Code is under way. The stipulations relating to companies will be taken out of the Commercial Code and compiled into a separate Code. The amendment will also include plenty of material changes such as the consolidation of the rules relating to kabushiki kaisha and yūgen kaisha, the abolition of the requirement of equipping a company with minimum legal capita and the introduction of a Japanese version of a limited liability company, just to quote some examples.